



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT Ila8
BEARBEITET VON Karen Ehebrecht
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-4825
FAX +49 30 18 527-5137
E-MAIL karen.ehebrecht@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 23. Januar 2009

AZ Ila8-45-Schröder/08

**Arbeitslosengeld II;
Eingabe Institut Arbeit Jugend, Herr Paul M. Schröder, 28195 Bremen vom 24.11.2008
Ihr Schreiben vom 08.12.2008
Pet 4-16-11-81503-045080**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Über die Leistungen im Rahmen des SGB II sind gemäß § 54 SGB II i.V.m. §11 SGB III von den Agenturen für Arbeit Eingliederungsbilanzen zu erstellen. Die von dieser Aufgabe zunächst ausdrücklich ausgenommenen zugelassenen kommunalen Träger (zKT) wurden durch den mit Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende geänderten § 6b SGB II ab dem 01.08.2006 für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt den Trägern der Grundsicherung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB III einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung, um die Vergleichbarkeit für alle Träger zu gewährleisten. Die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Übermittlung an die BA wurden mit den §§ 51a und 51b SGB II geschaffen. Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurden Datenstandards erarbeitet, die es ermöglichen, die Daten der optierenden Kommunen in die Datenstruktur des BA-Data-Warehouse einzubinden. Die Grundlage für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen der zKT bilden die im Rahmen des von der BA mit diesen Trägern für den Bereich des SGB II vereinbarten Datenstandards (BA-XSozial-SGB II Standard) gelieferten Daten.

SGB-II Eingliederungsbilanz 2005

Im Jahr 2005 befanden sich alle Träger der Grundsicherung - auch die zKT - in einer Aufbau-situation, in der nicht zuletzt auch die technischen Voraussetzungen für die Abbildung und Übermittlung der Daten über Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit an den Bereich Statistik der Bundesagentur für Arbeit Schritt für Schritt geschaffen werden mussten. Die Datenlage zum Einsatz von Förderleistungen war im Jahr 2005 für alle zKT noch unzureichend und als Datenbasis für statistische Auswertungen nicht geeignet. Somit war es für 2005 grundsätzlich nicht möglich, die Daten zu den Eingliederungsbilanzen zentral durch die Statistik der BA zur Verfügung zu stellen.

Für das Jahr 2005 wurden lediglich für die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung Eingliederungsbilanzen in verkürzter Form erstellt.

Eingliederungsbilanzen 2006

Wie Herrn Schröder auf seine frühere Anfrage (E-Mail vom 27.02.2008) gleichen Inhalts bereits mitgeteilt wurde, mussten infolge der Übertragung der (dezentralen) Zuständigkeit für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen auf die zKT zunächst die erforderlichen technischen Voraussetzungen bzw. Umstellungen für die Abbildung und Übermittlung der Förderleistungen der zKT geschaffen werden.

Im Jahr 2006 konnte die statistische Berichterstattung zum Einsatz von Förderleistungen der zKT zwar aufgenommen und die Datenbasis kontinuierlich verbessert werden. Im Ergebnis des Verfahrens der Aufbereitung und Prüfung der übermittelten Daten musste aber festgestellt werden, dass nur für eine sehr geringe Anzahl zKT letztendlich verwertbare Daten zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen 2006 vorlagen. Daher wurde auch für das Jahr 2006 darauf verzichtet, die Erstellung der Eingliederungsbilanzen der zKT aktiv einzufordern.

Eingliederungsbilanzen 2007

Für das Berichtsjahr 2007 hatte sich die Datenlage der zKT weiter deutlich verbessert, so dass eine Veröffentlichung der verfügbaren Daten größtenteils erfolgen konnte.

Die Ergebnisse in den Tabellen 3, 4, 6 und 9 der Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2007 basieren auf den nach § 51b SGB II von den zKT an die BA-Statistik per BA-XSozial-SGB II Standard übermittelten Daten der Förder- und Arbeitslosenstatistik.

Die Tabelle 1 der Eingliederungsbilanzen 2007 beinhaltet für die zKT nur die Höhe der insgesamt zugewiesenen Mittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Ist-Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der zKT konnten nicht veröffentlicht werden, weil die über den BA-XSozial-SGB II Standard (Modul 1, Feld 1.8) gelieferten Daten für das Jahr 2007 als nicht plausibel eingestuft werden mussten. Diese Bewertung erfolgte aufgrund der zum Teil erheblichen Abweichungen im Vergleich zu den dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeldeten Abrechnungsergebnissen. Dies war überraschend, da in den Melderegeln für das Modul 1 des BA-XSozial-SGB II Standards darauf hingewiesen wird, dass die der BA-Statistik auf diesem Weg übermittelten Ist-Ausgaben exakt den an das BMAS im Rahmen der Abrechnung der Haushaltsmittel gemeldeten Beträgen entsprechen müssen. Vor dem Hintergrund dieser widersprüchlichen Datenlage wurde daher festgelegt, die Daten zu Ist-Ausgaben für 2007 nicht in die veröffentlichten Eingliederungsbilanzen einzubeziehen.

Aufgrund der derzeit noch bestehenden eingeschränkten Funktionalität ist vorgesehen, das Modul 1 im Jahr 2009 grundsätzlich zu überarbeiten. Dabei wird das Ziel sein, eine weitestgehende Übereinstimmung von statistischen Daten und Haushaltsdaten zu erreichen.

Soweit die Daten der Eingliederungsbilanzen der zKT bislang den anzulegenden Qualitätsstandards entsprachen, wurden sie im allgemein zugänglichen Statistikangebot der BA veröffentlicht. Insofern bedarf es keiner weiteren Präzisierung.

Abschließend möchte ich anmerken, dass es sich bei § 11 Absatz 2 SGB III um eine Soll-Vorschrift handelt, d.h. bei Vorliegen besonderer Umstände (wie z.B. der beschriebenen Aufbausituation) ist ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel zulässig. Im Übrigen wurden die zKT durch das BMAS auf ihre nach § 6b SGB II bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen hingewiesen. Das BMAS verfügt jedoch nicht über aufsichtsrechtliche Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung. Die Aufsicht über die zKT führen die zuständigen Landesbehörden.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag



Ehebrecht